

Hochheimer Stadtanzeiger

Ämtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Kassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorisch, Biebrich a. Rh. — Filiale in Hochheim: Jean Lauer.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich a. Rh. —

Dienstag, den 2. Mai 1922.

Postfachkonto
Frankfurt (Main) Nr. 12114

16. Jahrgang

Nr. 51

Ämtlicher Teil.

Nr. 217.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Vergnügungssteuern im Bezirke des Landkreises Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biebrich.

Auf Grund der §§ 6 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 / 26. August 1921, des § 12 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920, des § 5 des Preuss. Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz vom 13. Januar 1921, des Reichssteuergesetzes über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 und infolge Beschlusses des Kreistages vom 12. Dezember 1921 wird nachstehende Vergnügungssteuerordnung festgesetzt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Steuerpflichtige Veranstaltungen.
Alle im Bezirke des Landkreises (mit Ausnahme der Stadt Biebrich) veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kaskaden, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karussells, Schaufeln, Hippodrome, Schieß- und Büchsenbuden, Kraftschüsse und ähnliche Apparate, Vorrichtungen zur mechanischen Wiederholung musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge, Geschicklichkeitspiele, Glücksräder, Veranlassungen zum Auspielen von Geld- oder Gegenständen, Kunst- und ähnliche Wettbewerbe, Lotterien und dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varietée-, Tinseltangos, Kabarett-, Schaufel-, Scherz- und sonstige Aufführungen, die mit Ausnahme derjenigen Ausstellungen und Musiken, die nicht anderweitig zweckmäßig dienen, Figurentänze, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Wagnereien und dergleichen;
4. Sportliche Veranstaltungen jeder Art;
5. Vorführungen von Licht- und Schattenspielen, Puppen- und Marionettentheater;
6. Theateraufführungen, Ballette;
7. Konzerte und sonstige musikalische und geistliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tonkunst, Längs- und Querspiele, Wettbewerbe.

Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbaulich, belehrend oder anderen nicht als Vergnügung anzusehenden Zwecken dient, oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2.

Steuerfreie Veranstaltungen.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde ausschließlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulen;
2. Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendpflege oder der Verbesserung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Lotterien, Wettbewerben oder Läng verbunden sind;
3. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinskassen gelten nicht als private Wohnräume;
4. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, die von den Vätern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung oder der Gewinnbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

§ 3.

Steuerform.

1. Außer der festen Steuer (§ 15) wird eine Kartensteuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Abgabe von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist. Ist die Veranstaltung ohne irgend einen Ausweis zugänglich, so werden feste Steuerhöhen erhoben (Bauschsteuer).
2. Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei Veranstaltungen, die der Verbesserung dienen, gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen über Karten- und Bauschsteuer gelten nicht für künstlerisch, wissenschaftlich oder sonstig von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 4.

Anmeldung.

1. Jede steuerpflichtige Veranstaltung ist spätestens einen Monat, und falls sie der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Monate vorher bei der Steuerstelle anzumelden. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung noch nicht feststand, so ist sie spätestens bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung nachzuholen.

2. Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt, die mit der polizeilichen Genehmigung verbunden wird.

3. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung, wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldung bei der Steuerstelle vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorhergesehene und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

4. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

II. Kartensteuer.

§ 5.

Steuerhöhe.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle und Ausführungsvorschriften erbracht wird.

§ 6.

Preis und Entgelt.

1. Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dies höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

2. Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Katalogen oder Programmen zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelte der Betrag der Sonderzahlung, oder falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 1 Mark hinzugegerechnet, es sei denn, daß die Sonderzahlung einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

§ 7.

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

1. Für einen oder zusammenhängend abgegebenen Karten, die zur Teilnahme einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechnen (Kombinements, Dauer-, Zeit-, Tageskarten u. a.), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten zu berechnen. Ist die Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Einzelkarte zu berechnen.

2. Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechnen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist die Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. a.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrundelegung ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

3. Für Zuschlagkarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8.

Steuerhöhe.

1. Die Steuer beträgt für jede ausgegebene Eintrittskarte bei einem Preise oder Entgelte (§ 6) bis einschl. 0,50 Mark 10 vom Hundert, von mehr als 0,50 Mark bis einschl. 1 Mark 15 vom Hundert, von mehr als 1 Mark bis einschl. 1,50 Mark 20 vom Hundert, von mehr als 1,50 Mark bis einschl. 2 Mark 25 vom Hundert, von mehr als 2 Mark bis einschl. 3 Mark 30 vom Hundert, von mehr als 3 Mark bis einschl. 4 Mark 40 vom Hundert, von mehr als 4 Mark 50 vom Hundert.

2. Die Steuer wird für jede einzelne Karte auf 10 Pfennig nach oben abgerundet.

3. Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder wissenschaftliche Charakter überwiegt, hat die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer zu gewähren.

4. Pferderennen, die mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde zur Förderung der Landes-Verderbnis veranstaltet werden, unterliegen einer Steuer von höchstens 25 Prozent des Eintrittspreises.

§ 9.

Eintrittskarten.

1. Ämtlich abgestempelte Eintrittskarten können von der Steuerstelle bezogen werden.
2. Andere Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, hat der Unternehmer der Veranstaltung bei der Anmeldung (§ 4) der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Anzahl der Karten angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.

3. Die Steuerstelle kann bei der Anmeldung die Leistung einer Sicherheit in der vorausgesetzten Höhe der Steuer fordern; ebenso kann sie Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

§ 10.

Entwertung und Verzeigung.
Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen.

Diese Bestimmungen haben keine Anwendung auf Volksbelustigungen im Freien.

§ 11.

Nachweisung.

Den Nachweis über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer binnen zweier Werktagen nach jeder Veranstaltung der Steuerstelle unter Rückgabe der nicht veranlagten Karten und der Kontrollblatts zu erbringen.

§ 12.

Enthebung, Festsetzung u. Fälligkeit der Steuer.

1. Die Steuer entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist verbunden mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerhöhe mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

2. Nach Ablauf ihrer Ermittlungen legt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

3. Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuer mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 13.

Festsetzung in besonderen Fällen.

Verfügt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 9 bis 11 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen Einzelfälle ermittelt oder geschätzten höheren Kassapreise verkauft worden wären. Ueber die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 14.

Steuerzuschlag.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 9) und die Entrichtung der Steuer (§ 12) nicht wahrt, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu fünfzigprozentig vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Verhältnisse einschuldbar erscheinen.

§ 15.

III. Bauschsteuer.

§ 16.

Nach der Höhe.

1. Haben die Teilnehmer an einer Veranstaltung ein Entgelt zu zahlen, sind aber Eintrittskarten nicht ausgegeben, so kann die Steuerstelle die Steuer mit dreißig vom Hundert der gesamten Rohvermehrung festsetzen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 3 findet Anwendung.

2. Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnen nach der Höhe der Rohvermehrung befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 17.

Nach dem Werte.

1. Für das Halten
a) eines Schau-, Scherz-, Spiel- oder Geschicklichkeitsapparates in Schaustelegraphen oder
b) einer Vorrichtung zur mechanischen Wiederholung musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierapparat, Sprengapparat, Phonograph, Orchestron u. a.) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schaustelegraphen, sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen ist eine Steuer nach dem Werte des Apparates oder der Vorrichtung zu entrichten.

2. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat:

- a) für die zu a) bezeichneten Apparate bei einem jeweiligen Werte:
 - bis einschließlich 50 M. 1 M.
 - bis einschließlich 200 M. 2 M.
 - bis einschließlich 500 M. 3 M.
 - bis einschließlich 1000 M. 4 M.
- b) für die zu b) bezeichneten Vorrichtungen bei einem Werte:
 - bis einschließlich 500 M. 3 M.
 - bis einschließlich 3000 M. 5 M.
 - bis einschließlich 5000 M. 10 M.
 - bis einschließlich 10000 M. 20 M.

und für jede angefangene weiteren 1000 Mark je 20 Mark.

3. Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.

4. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausübung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung spätestens innerhalb 1 Woche der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

5. Auf Feiertagen und Spielzeiten von geringem Umfange, die lediglich bestimmte Spiele betreffen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 17.

Nach der Zahl der Mitwirkenden.
1. Für Musikvortritte von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schaustelegraphen, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zeltten ist eine Steuer von 3 Mark für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.

2. Für gewerbmäßige Gesang- und Musikvortritte, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schaustelegraphen, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zeltten, sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die:

- a) bei einem oder zwei Mitwirkenden 3 Mark,
- b) bei drei Mitwirkenden 6 Mark,
- c) bei vier oder fünf Mitwirkenden 9 Mark

und bei jedem weiteren Mitwirkenden je 3 Mark für den Tag beträgt.

3. Steuerpflichtige Vortritte der zu 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vortritte an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit.

4. Gelegentliche Gesang- und Musikvortritte auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie auf Höfen von Wohnhäusern, sind steuerfrei.

§ 18.

Nach der Größe des benutzten Raumes.
1. Soweit die Bauschsteuer nicht nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 17 zu berechnen ist, wird sie nach der Größe des Raumes berechnet, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt wird. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, oder ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von dem im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

2. Die Bauschsteuer beträgt:

a) im Allgemeinen:

	1	2	3
Für Veranstaltungsorte im Freien und in Zeltten, Volksbelustigungen, wie Karussells, Schaufeln, Hippodrome, Schieß- und Büchsenbuden, Kraftschüsse, Vorrichtungen zur mechanischen Wiederholung musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge, Geschicklichkeitspiele, Glücksräder, Veranlassungen zum Auspielen von Geld- oder Gegenständen, Kunst- und ähnliche Wettbewerbe, Lotterien und dergleichen;	50	100	200
Für Veranstaltungen in Gast- und Schaustelegraphen, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zeltten, sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die:	30	60	90
Für gewerbmäßige Gesang- und Musikvortritte, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schaustelegraphen, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zeltten, sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die:	30	60	90
Für Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendpflege oder der Verbesserung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Lotterien, Wettbewerben oder Läng verbunden sind;	30	60	90
Für Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinskassen gelten nicht als private Wohnräume;	30	60	90
Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, die von den Vätern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung oder der Gewinnbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.	30	60	90

b) im Besonderen:

1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1, Abs. 2, Ziffer 1), die über 12 Uhr nachts hinausgehen, ist ein Zuschlag von 50 Prozent für jede weitere angefangene Stunde zu entrichten;
2. bei solchen, die von Rasten besucht werden (Kaskaden, Maskenbälle), ein Zuschlag von 100 Prozent;
3. Die Bauschsteuer beträgt:
 - a) bei Zirkusaufführungen bei einem Flächenraum bis 100 Quadratmeter 40 Mark für den Tag, bei einem Flächenraum über 100 Quadratmeter 75 Mark für den Tag;
 - b) bei Karussellschiffen ohne Kraftbetrieb 100 Mark für den Tag, mit Kraftbetrieb bis zu 50 Eihen 200 Mark für den Tag, mit Kraftbetrieb von 50–100 Eihen 400 Mark für den Tag, mit Kraftbetrieb bei über 100 Eihen 600 Mark für den Tag;
4. Bei Schiffschiffen bis 12 Eihen 150 Mark für den Tag, über 12 Eihen 250 Mark für den Tag;
5. Bei Büchsenbuden, Glücksrad, Ball- und Ringwerfen, Geschicklichkeits- und Spielapparaten pro Meter Frontlänge 100 Mark für den Tag. Wird Geld ausgegeben oder werden Gegenstände mit Geld vergütet, so tritt das 10fache des vorgesehenen Tages ein;
6. Schiffschiffe pro Meter Frontlänge 15 Mark für den Tag;
7. Für öffentliche Ausstellungen, Preisfischen, Preisreiten usw. für eine ein tägige Veranstaltung 50 Mark, für eine längere Veranstaltung für jeden angefangenen Tag 30 Mark, Reichsstempel 20 Prozent, wenn eine Veranstaltung über 12 Uhr nachts dauert, 100 Prozent Zuschlag;
8. Für Tombola bei Gelegenheiten anderer steuerpflichtiger Veranstaltungen 30 Mark.

